

**Satzung für den
Literaturpreis der Stadt Dortmund
- Nelly-Sachs-Preis –**

§ 1

Die Stadt Dortmund vergibt alle zwei Jahre den mit einem Geldbetrag ausgestatteten **Literaturpreis**. Mit ihm sollen Persönlichkeiten geehrt und gefördert werden, welche herausragende schöpferische Leistungen auf **dem Gebiet des literarischen und geistigen Lebens hervorbringen**, die in ihrem Leben und Wirken geistige Toleranz, gegenseitigen Respekt und Versöhnung unter den Völkern und Kulturen verkünden und vorleben, die sich in einer globalisierten Gesellschaft für ein friedliches Zusammenleben und die Überwindung kultureller, ethnischer und religiöser Grenzen einsetzen.

Die Stadt Dortmund würdigt bei der Preisvergabe die literarischen Leistungen von Männern und Frauen gleichermaßen. Daher verleiht sie den Nelly-Sachs-Preis alternierend jeweils an eine Autorin bzw. einen Autoren.

§ 2

Der Preis wird jeweils im Dezember in Anlehnung an den Geburtstag von Nelly Sachs (10.12.) in einem Festakt verliehen. Die Höhe des Preises bestimmt der Rat der Stadt. Er ist zurzeit mit 15.000,00 € dotiert.

§ 3

Für die Verleihung des Preises bestellt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit eine Jury. Die Jury besteht aus 3 Fachpreisrichter/innen, 4 Mitgliedern des Rates sowie der Leiterin / dem Leiter der Stadt- und Landesbibliothek als festem Mitglied der Jury. Den Juryvorsitz übernimmt die jeweilige Oberbürgermeisterin / der jeweilige Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr oder ihm berufene/r Vertreterin oder Vertreter.

§ 4

Der Rat der Stadt wählt aus seiner Mitte 4 Ratsmitglieder für die Dauer der Legislaturperiode in die Jury und beruft auf Vorschlag des Kulturausschusses 3 Fachpreisrichter/innen. Die Leiterin / der Leiter der Stadt- und Landesbibliothek ist als festes Mitglied (4. Fachpreisrichter/in) in der Jury vertreten. Eine erneute Berufung der gleichen Fachpreisrichter/innen zur folgenden Preisverleihung ist möglich.

§ 5

Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer der Jury ist die jeweilige Kulturdezernentin/ der jeweilige Kulturdezernent der Stadt Dortmund.

Sie oder er ruft die Jury zu ihrer ersten Sitzung auf Anweisung des Rates ein. Im Weiteren unterliegt sie oder er den Anweisungen der/des Vorsitzenden der Jury.

§ 6

Vorschläge für eine Preisträgerin oder einen Preisträger sind an die Stadt Dortmund zu richten und werden der Jury von der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer vorgelegt.

Im Vergabebjahr, in dem eine weibliche Preisträgerin vorgesehen ist, sind ausschließlich Vorschläge für Autorinnen zugelassen. Im Vergabebjahr für männliche Preisträger gilt dies ebenfalls für ausschließlich männliche Kandidaten.

§ 7

In der Jury können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mindestens 5 ihrer Mitglieder anwesend sind, von denen 3 Fachpreisrichter/innen sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Jury entscheidet endgültig über die Preisträgerin oder den Preisträger.

§ 8

Jurymitglieder können nicht mit dem Literaturpreis der Stadt Dortmund ausgezeichnet werden.

§ 9

Der Preis wird unter Ausschluss des Rechtsweges verliehen.

§ 10

Die vorstehende Satzung tritt mit Beschluss des Rates vom 26.03.2015 in Kraft.

Beschlossen am 26.03.2015 vom Rat der Stadt Dortmund